Deutscher Bundestag
7. Wahlperiode

Drucksache 7/4592
14. 01. 76

Sachgebiet 613

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates über die Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung eines Gemeinschaftszollkontingents für Kolophonium, einschließlich „Brais résineux", der Tarifstelle 38.08 A, mit Ursprung in Österreich, Finnland, Island, Norwegen, Portugal, Schweden und der Schweiz

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 113,

nach Kenntnisnahme des Vorschlags der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Der Rat hat durch seine Verordnung (EWG) Nr. 2877/75 vom 29. Oktober 1975 [1]) für das Jahr 1976 ein zollfreies Gemeinschaftszollkontingent für Kolophonium der Tarifstelle 38.08 A des Gemeinsamen Zolltarifs eröffnet und zwischen den Mitgliedstaaten aufgeteilt. Die Kontingentsmenge überschreitet nicht die Grenzen, die in dem Beschluß Nr. 1/75 des Assoziationsrates über die Anwendung von Absatz 3 des Protokolls Nr. 10 des Abkommens zur Gründung einer Assoziation zwischen Griechenland und der Gemeinschaft festgesetzt sind.

Die Produktion von Kolophonium in der Gemeinschaft und in Griechenland reicht gegenwärtig nicht aus, um den Bedarf der verarbeitenden Industrien der Gemeinschaft zu decken. Infolgedessen hängt die Versorgung der Gemeinschaft mit dieser Ware weitgehend von Einfuhren aus dritten Ländern ab, die über der mit dieser Verordnung eröffneten Zollkontingentsmenge liegen. Es liegt im Interesse der Gemeinschaft, innerhalb der in dem Beschluß Nr. 1/75 des Assoziationsrates erlaubten Grenzen den dringendsten Bedarf zu den günstigsten Bedingungen zu decken. Es empfiehlt sich deshalb, die Zollsätze für die Einfuhr dieser Waren mit Ursprung in den nicht beitrittswilligen EFTA-Ländern, mit denen die Gemeinschaft Freihandelsabkommen abgeschlossen hat, vollständig auszusetzen, und zwar bis zu 20 v. H. der Einfuhren der Gemeinschaft im Jahre 1974 aus diesen Ländern, die nicht auf Grund einer anderen Präferenzregelung in den Genuß der Zollfreiheit gelangt sind. Somit beläuft sich die Kontingentsmenge auf 13 155 Tonnen.

Da es sich, gemessen am Eigenbedarf der Gemeinschaft, um eine verhältnismäßig geringe Zollkontingentsmenge handelt, empfiehlt sich ein Ausnutzungsmodus, der auf einer einmaligen Aufteilung unter den Mitgliedstaaten beruht, ohne daß damit dem Gemeinschaftscharakter des Zollkontingents Abbruch getan wird. Diese Aufteilung kann nach derselben Berechnungsmethode erfolgen, die zur Ermittlung der Gesamtkontingentsmenge dient, um zu der Zahl von 20 v. H. der Einfuhren jedes Mitgliedstaates aus diesen Ländern zu gelangen. Der daraus resultierende Ausschluß einiger Mitgliedstaaten von der Aufteilung des Kontingents steht zu dessen Gemeinschaftscharakter nicht im Widerspruch, da diese Mitgliedstaaten aufgrund von Abkommen bei der Einfuhr von Kolophonium mit Ursprung in den genannten Ländern bereits Zollfreiheit gewähren.

Da sich das Königreich Belgien, das Königreich der Niederlande und das Großherzogtum Luxemburg zur Wirtschaftsunion Benelux zusammengeschlossen haben und durch diese vertreten werden, kann jede Maßnahme im Zusammenhang mit der Verwaltung der dieser Wirtschaftsunion zugeteilten Quoten durch eines ihrer Mitglieder erfolgen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

1. Für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 1967 wird ein Gemeinschaftszollkontingents in Höhe von 13 155 Tonnen für Kolophonium, einschließlich „Brais résineux", der Tarifstelle 38.08 A des

[1]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 292 vom 12. November 1975, S. 4

Druck: Thenée Druck KG, 53 Bonn, Tel.: (02221) 23 19 67
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, 53 Bonn-Bad Godesberg 1, Postfach 821, Goethestr. 56, Tel. (02221) 36 35 51

Gemeinsamen Zolltarifs, mit Ursprung in Österreich, Finnland, Island, Norwegen, Portugal, Schweden und der Schweiz eröffnet.

2. Im Rahmen dieses Zollkontingents wird der Zollsatz des Gemeinsamen Zolltarifs vollständig ausgesetzt.

3. Die neuen Mitgliedstaaten wenden im Rahmen dieses Zollkontingents Zölle an, die gemäß den diesbezüglichen Bestimmungen in der Beitrittsakte berechnet wurden.

4. Die Protokolle über die Begriffsbestimmung für Ursprungszeugnisse und über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen mit Anhang zu den Abkommen zwischen der Gemeinschaft und den in Absatz 1 genannten Staaten sind im Rahmen dieses Kontingents anzuwenden.

Artikel 2

Das in Artikel 1 Absatz 1 genannte Gemeinschaftszollkontingent wird wie folgt unter bestimmte Mitgliedstaaten aufgeteilt:

	– in Tonnen –
Benelux	3 061
Deutschland	6 129
Frankreich	2 191
Irland	1
Italien	1 773

Artikel 3

1. Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um den freien Zugang zu den ihnen zugeteilten Quoten allen in ihrem Gebiet ansässigen Importeuren der betreffenden Ware zu garantieren.

2. Der Stand der Ausschöpfung der Quoten der Mitgliedstaaten wird anhand der Einfuhren der betreffenden Ware mit Ursprung in einem der genannten Länder festgestellt, die bei der Zollstelle zur Abfertigung zum freien Verkehr angemeldet worden sind.

Artikel 4

Auf Antrag der Kommission teilen ihr die Mitgliedstaaten mit, welche Einfuhren tatsächlich auf ihre Quoten angerechnet wurden.

Artikel 5

Die Mitgliedstaaten und die Kommission arbeiten im Hinblick auf die Einhaltung dieser Verordnung eng zusammen.

Artikel 6

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1976 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes vom 27. Juli 1957 zugeleitet mit Schreiben des Chefs des Bundeskanzleramtes vom 13. Januar 1976 – I/4 – 680 70 – E – Ko 26/76:

Dieser Vorschlag ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 4. Dezember 1975 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Die Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu dem genannten Kommissionsvorschlag ist nicht vorgesehen.

Mit der alsbaldigen Beschlußfassung durch den Rat ist zu rechnen.

Begründung

1. In einer Sitzung der Gruppe „Wirtschaftliche Tariffragen", in der u. a. die Frage der Eröffnung eines Zollkontingents für Kolophonium (Tarifstelle 38.08 A des Gemeinsamen Zolltarifs) für das Jahr 1976 erörtert wurde, beantragte die Delegation eines Mitgliedstaates – wobei sie von anderen Delegationen unterstützt wurde – das für diese Waren innerhalb der in dem Beschluß Nr. 1/75 des Assoziationsrates EWG-Griechenland festgesetzten Grenzen zu eröffnende zollfreie Zollkontingent um eine bestimmte Menge zu erhöhen, die den Einfuhren der nicht beitrittswilligen EFTA-Länder vorbehalten sein sollte.

2. Der Vorschlag für eine Verordnung über die Eröffnung eines nicht diskriminierenden autonomen Zollkontingents für das Jahr 1976, dessen Menge die in dem Beschluß Nr. 1/75 festgesetzten Grenzen nicht überschreitet, liegt dem Rat gegenwärtig zur Billigung vor.

3. In bezug auf den zusätzlichen Antrag gelangte die Kommission nach eingehender Prüfung der Frage zu der Auffassung, daß innerhalb der erlaubten Grenzen zusätzliche Möglichkeiten für eine zollfreie Einfuhr geschaffen werden sollten. Deshalb schlägt sie die Eröffnung eines zollfreien Gemeinschaftszollkontingents vor, dessen Menge 20 v. H. der Einfuhren der Gemeinschaft im Jahre 1974 aus den EFTA-Ländern entspricht, die mit der Gemeinschaft ein Freihandelsabkommen unterzeichnet haben; auf diese Einfuhren werden noch Restzölle angewendet. In Anwendung dieser 20 v. H. auf die Gesamteinfuhrmenge, die nicht zollbefreit ist (siehe nachstehende Tabelle), beläuft sich die Kontingentsmenge auf 13 155 Tonnen:

Mitgliedstaaten	Einfuhren aus (in Tonnen)						Gesamteinfuhrmenge
	Portugal	Schweden	Finnland	Norwegen	Schweiz	Österreich	
Benelux	12 852	2 253	198	—	—	—	15 303
Dänemark	—	—	—	—	—	—	—
Deutschland	27 943,9	1 813,1	—	59,9	1,7	825,5	30 644,1
Frankreich	10 053	900	—	—	—	—	10 953
Irland	5,25	—	—	1,98	—	—	7,23
Italien	8 350	235	279,1	—	1,5	—	8 865,6
Vereinigtes Königreich	—	—	—	—	—	—	—
	59 204,15	5 201,1	477,1	61,88	3,2	825,5	65 772,93

4. Da es sich, gemessen an den Gesamteinfuhren der Gemeinschaft, um ein Gemeinschaftszollkontingent von verhältnismäßig geringer Höhe handelt, das zweifellos sehr schnell in allen Mitgliedstaaten ausgeschöpft sein wird, dürfte die Aufteilung in Form von den Mitgliedstaaten endgültig zugeteilten Quoten dem Gemeinschaftscharakter des Zollkontingents keinen Abbruch tun.

Da für die Einfuhren aus diesen Ländern nach Dänemark und dem Vereinigten Königreich bereits Zollfreiheit besteht, sind diese beiden Mitgliedstaaten von der Aufteilung ausgeschlossen, die in Anwendung des vorgenannten Satzes von 20 v. H. auf die Einfuhren der einzelnen Mitgliedstaaten während des Bezugsjahres vorgenommen wird.

Somit ergeben sich folgende Quoten:

Benelux	3 061	Tonnen
Deutschland	6 129	Tonnen
Frankreich	2 191	Tonnen
Irland	1	Tonne
Italien	1 773	Tonnen